

## **EBM – Leistungen** (Nach EBM2000plus gültig ab 01.01.2005)

### **30800 Hinzuziehung eines soziotherapeutischen Leistungserbringers**

#### *Obligater Leistungsinhalt*

- Hinzuziehung eines soziotherapeutischen Leistungserbringers durch den Vertragsarzt, der keine Genehmigung zur Verordnung von Soziotherapie besitzt,
- Beachtung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Durchführung von Soziotherapie,
- Motivation des Patienten zur Wahrnehmung von Soziotherapie,
- Verordnung bis zu 3 Therapieeinheiten

#### *Fakultativer Leistungsinhalt*

- Überweisung zu einem soziotherapeutischen Leistungserbringer

180 Punkte

### **30810 Erstverordnung Soziotherapie**

#### *Obligater Leistungsinhalt*

- Erstverordnung von Behandlungsmaßnahmen zur Soziotherapie von bis zu 30 Therapieeinheiten,
- Beachtung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Durchführung von Soziotherapie,
- Mithilfe bei der Auswahl des Soziotherapeuten,
- Mitwirkung bei der Erstellung des soziotherapeutischen Betreuungsplanes

#### *Fakultativer Leistungsinhalt*

- Anpassung des Betreuungsplanes nach verordneten Probestunden

Abrechnungsbestimmung: Einmal im Krankheitsfall

*Die Leistung nach der Nr. 30810 ist nur von Fachärzten für Nervenheilkunde, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie sowie Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie berechnungsfähig.*

*Die Leistung nach der Nr. 30810 ist nur nach Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung berechnungsfähig.*

450 Punkte

### **30811 Folgeverordnung Soziotherapie**

#### *Obligater Leistungsinhalt*

- Überprüfung und Anpassung des soziotherapeutischen Behandlungsplanes,
- Beobachtung und Abstimmung des Therapieverlaufes,
- Beachtung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Durchführung von Soziotherapie,

#### *Fakultativer Leistungsinhalt*

- Folgeverordnung von bis zu weiteren 30 Therapieeinheiten

Abrechnungsbestimmung: Je Sitzung

*Die Leistung nach der Nr. 30811 ist im Behandlungsfall höchstens zweimal berechnungsfähig.*

*Die Leistung nach der Nr. 30811 ist nur von Fachärzten für Nervenheilkunde, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie sowie Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie berechnungsfähig.*

*Die Leistung nach der Nr. 30811 ist nur nach Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung berechnungsfähig.*

450 Punkte